

# Informationsveranstaltung 8.5.2024

## Fakultät für Chemie und Pharmazie

- Information zur Sperre/Teilsperre von Dissertationen und Masterarbeiten bzw. zur verpflichtenden online-Veröffentlichung von Dissertationen und Masterarbeiten
- Grundsätzliches zur Beurteilung von Dissertationen und Masterarbeiten
- Koordinierte Prüfungstermine („Prüfungsplan“) für die Bachelorstudien
- Tutorien - werden unsere Angebote an die Studierenden angenommen?
- Allfälliges

# Informationsveranstaltung 8.5.2024

## Fakultät für Chemie und Pharmazie

- Information zur Sperre/Teilsperre von Dissertationen und Masterarbeiten bzw. zur verpflichtenden online-Veröffentlichung von Dissertationen und Masterarbeiten
- Grundsätzliches zur Beurteilung von Dissertationen und Masterarbeiten
- Koordinierte Prüfungstermine („Prüfungsplan“) für die Bachelorstudien
- Tutorien - werden unsere Angebote an die Studierenden angenommen?
- Allfälliges

## Fakultät für Chemie und Pharmazie

### Studium an der Fakultät für Chemie und Pharmazie

- Chemie
- Pharmazie

Kontakt: [lehre-chempharm@uibk.ac.at](mailto:lehre-chempharm@uibk.ac.at)

#### Nützliche Links:

- Studienberatung
- Studienabteilung
- Prüfungsreferat
- Prüfungsreferat: Fristenregelung
- Vorlesungsverzeichnung LFU:online
- LFU:online (FAQ)
- Studienvertretung Chemie
- Studienvertretung Pharmazie

#### Fakultät für Chemie und Pharmazie

Forschung

Studium 

Chemie

Pharmazie

Institute

Organisation

Weiterführende Links 



## Studium an der Fakultät für Chemie und Pharmazie

### Chemie

#### Bachelorstudium Chemie **NEU**

- Neues Bachelorstudium Chemie
- Neues Curriculum 2023W
- Äquivalenzliste BA Chemie 2023W (neu) / BA Chemie 2008W (alt)
- Empfohlener Studienverlauf BA Chemie 2023W
- Stundenplan BA Chemie (komplett)
- Powerpointfolien der Infoveranstaltungen am 27.6 und 29.6.
- Sprechstundentermin (Thomas Müller)

#### Curricula:

- Bachelorstudium Chemie (altes Curriculum)
- Lehramtsstudium Unterrichtsfach Chemie (Curriculum)
- Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) - Lehramtsstudium Unterrichtsfach Chemie (Curriculum)
- Masterstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) Lehramtsstudium Unterrichtsfach Chemie (Curriculum)
- Masterstudium Chemie (Curriculum)
- Masterstudium Material- und Nanowissenschaften (Curriculum)
- Masterstudium Chemieingenieurwissenschaften (Curriculum)
- Doktoratsstudium Chemie (Curriculum)

#### Empfehlungen:

- Video: Chemie-Studium in Innsbruck
- Empfohlener Studienverlauf BA Chemie
- Stundenplan BA Chemie
- Richtlinien zu Bachelorarbeit, Masterarbeit und Dissertation in Chemie
- Elektronische Einreichung der Diplom-/ und Masterarbeit (gültig ab 01. November 2023)
- Elektronische Einreichung der Dissertation (gültig ab 01. November 2023)

#### Prüfungstermine:

- Freigeschaltete Prüfungstermine BA Chemie
- Freigeschaltete Prüfungstermine MA Chemie

Fakultät für Chemie und Pharmazie

Forschung

Studium

Chemie

Pharmazie

Institute

Organisation

Weiterführende Links





### Studium an der Fakultät für Chemie und Pharmazie

#### Pharmazie

##### Curricula:

- Diplomstudium Pharmazie
- Bachelorstudium Pharmazie
- Masterstudium Pharmazie
- Masterstudium Pharmaceutical Science
- PhD Pharmazeutische Wissenschaften (Doktoratsstudium)

##### Empfehlungen:

- Parallelangebot Masterstudium Pharmazie Curriculum 2018W & 2022W
- Anerkennungen von Prüfungen Bachelorstudium Pharmazie und Beiblatt
- Anerkennungen von Prüfungen Masterstudium Pharmazie und Beiblatt
- Anerkennungen von Prüfungen Masterstudium Pharmaceutical Science und Beiblatt
- Anerkennungen von Prüfungen Doktoratsstudium Pharmazeutische Wissenschaften und Beiblatt
- Richtlinien zu Bachelorarbeit, Masterarbeit und Dissertation in Pharmazie
- Elektronische Einreichung der Diplom-/ und Masterarbeit (gültig ab 01. November 2023)
- Elektronische Einreichung der Dissertation (gültig ab 01. November 2023)



##### Anerkennungen:

Bitte informieren Sie sich **auf jeden Fall vorab** auf der Homepage der LFU unter dem von Ihnen gewünschten Curriculum (Bachelor/Master/PhD), welche Informationen (siehe Anerkennungen: Ansuchen und Beiblatt) Sie zur Verfügung stellen müssen.

Ihren ausgefüllten Antrag (inkl. Studienblatt/Inskriptionsbestätigung und Erfolgsnachweis) senden Sie bitte an folgende Mailadresse: [lehre-chempharm@uibk.ac.at](mailto:lehre-chempharm@uibk.ac.at). Der Antrag (PDF-Datei) ist online/digital auszufüllen. (nicht handschriftlich!)

Jegliche Korrespondenz erfolgt ausschließlich von Ihrer Uni-Emailadresse.

##### Prüfungstermine:

- Termine Abschlussprüfungen

Fakultät für Chemie und Pharmazie

Forschung

Studium

Chemie

Pharmazie

Institute

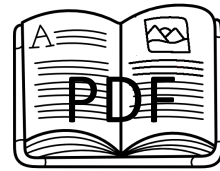
Organisation

Weiterführende Links





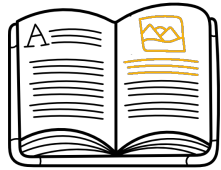
keine Urheberrechtsprobleme  
Veröffentlichung geplant



Online Version

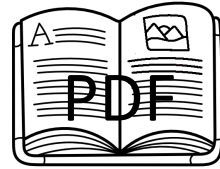
„3a“

(mit jeweils max. 5 Jahre Embargo)



Teile bereits  
veröffentlicht

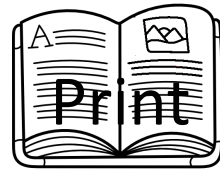
„Zweitverwertung“ erlaubt



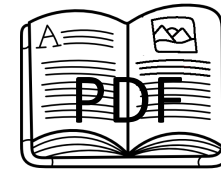
Online Version

„3b I“

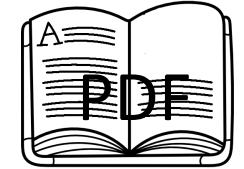
„Zweitverwertung“ untersagt



Bibliothek



GutachterInnen



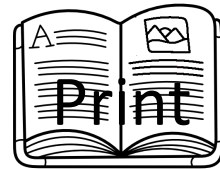
„3b II“

Online Version

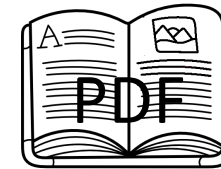
+ [Links](#)



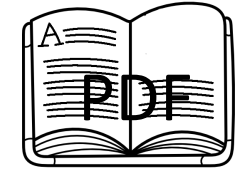
Urheberrecht verbietet eine  
online Veröffentlichung



Bibliothek



GutachterInnen



„3c“

Online Version

+ [Vermerke](#)

## 799. Richtlinie zur Teil-Veröffentlichung in elektronischer Form von wissenschaftlichen Arbeiten gemäß § 27 Abs. 2 Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen“ der Universität Innsbruck

Der Universitätsstudienleiter der Universität Innsbruck legt gemäß § 27 Abs. 2 sowie § 1 Abs. 4 Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen“<sup>1</sup> nachstehende Richtlinie für die Teil-Veröffentlichung von wissenschaftlichen Arbeiten in elektronischer Form fest:

(1) Die Veröffentlichung von wissenschaftlichen Arbeiten gemäß § 86 Abs. 1 UG hat gemäß § 27 Abs. 1 Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen“ der Universität Innsbruck elektronisch im Repositorium der Universitäts- und Landesbibliothek Tirol zu erfolgen.

(2) Die Studierenden haben die Richtlinie des Rektorats zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten und sicherzustellen, dass durch die Online-Veröffentlichung keine Rechte Dritter verletzt werden, insbesondere Bildrechte, sonstige Urheber- oder Leistungsschutzrechte, Datenschutzrechte sowie Geschäftsgeheimnisse.

(3) Von der Veröffentlichung in elektronischer Form ausgenommen sind wissenschaftliche Arbeiten, einzelne Teile oder Inhalte, bei denen dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist. Dabei ist zunächst zu prüfen, ob die Veröffentlichung (einzelner Teile und/oder der Gesamtfassung) in elektronischer Form nach Ablauf einer bis zu 5-jährigen Sperrfrist gemäß § 86 Abs. 4 UG möglich wäre. In diesem Fall ist eine Sperre und nicht eine Teil-Veröffentlichung in elektronischer Form zu beantragen.

Es sind hierbei folgende Fälle zu unterscheiden:

**a) Wissenschaftliche Arbeiten, bei denen die Einreichung bei einem Verlag zur kommerziellen Publikation nach erfolgter Beurteilung beabsichtigt ist:**

Die wissenschaftliche Arbeit ist vollständig in elektronischer Form zur Beurteilung und Veröffentlichung einzureichen. Es kann eine Sperre für bis zu fünf Jahre beantragt werden, um die wirtschaftliche Verwertbarkeit nicht zu beeinträchtigen. Die/der Studierende muss bei Verhandlungen mit Verlagen auf den Zeitpunkt der elektronischen Veröffentlichung an der Universitäts- und Landesbibliothek Tirol hinweisen.



HTML



PDF

**b) Wissenschaftliche Arbeiten, insbesondere kumulative Arbeiten/Sammelwerke, die ganz oder teilweise vor der Einreichung zur Beurteilung bereits kommerziell publiziert wurden und/oder zur Publikation beantragt/ingereicht wurden:**

Vor der Einreichung zur Beurteilung der wissenschaftlichen Arbeit ist mit den Herausgeber:innen und/oder dem Verlag/den Verlagen, in dem oder in denen eine Publikation erfolgt ist oder voraussichtlich erfolgen wird, zu klären, ob die **nachfolgende Veröffentlichung in elektronischer Form (Zweitverwertung)** im Repositorium der Universität Innsbruck, ggf. nach Ablauf einer „Embargofrist“, möglich ist. Dabei muss auch vereinbart werden, welche Fassung veröffentlicht werden darf (Preprint, akzeptierte Manuskriptfassung oder formatierte Endfassung).

- I. Ist die **Zweitverwertung erlaubt**, so ist die wissenschaftliche Arbeit vollständig zur elektronischen Veröffentlichung einzureichen. Sind Embargofristen einzuhalten, ist eine Sperre gemäß § 86 Abs. 4 UG für die erforderliche Dauer (längstens fünf Jahre) zu beantragen.
- II. Ist die **Zweitverwertung ganz oder in Teilen nicht erlaubt**, so sind drei Fassungen einzureichen/abzugeben:
  - a. eine **vollständige elektronische Fassung** einschließlich allfälliger Anlagen **zur Beurteilung** und Archivierung;
  - b. eine **vollständige gebundene Papierfassung** der wissenschaftlichen Arbeit einschließlich allfälliger Anlagen **zur Veröffentlichung** an der Universitäts- und Landesbibliothek Tirol;
  - c. im Fall einer **Dissertation eine weitere vollständige gebundene Papierfassung** der wissenschaftlichen Arbeit einschließlich allfälliger Anlagen **zur Veröffentlichung an der Österreichischen Nationalbibliothek**;
  - d. eine **Fassung zur elektronischen Teil-Veröffentlichung**, in der jene bereits publizierten Teile, die aus rechtlichen Gründen nicht elektronisch veröffentlicht werden dürfen, verlinkt sind. Wurden Teile zur Publikation eingereicht, aber noch nicht publiziert und aus der elektronischen Fassung entfernt, so ist statt dessen anzuführen, in welchem Verlag/Journal eine Publikation geplant ist, und auf die vollständige gebundene Papierfassung an der Universitäts- und Landesbibliothek Tirol hinzuweisen.

Auch in diesem Fall ist ein Antrag auf Sperre der wissenschaftlichen Arbeit gemäß § 86 Abs. 4 UG zu stellen, wenn bei einzelnen Teilen einer kumulativen Arbeit die elektronische Veröffentlichung nach einer Embargofrist möglich ist, bei anderen Teilen hingegen nicht. Nur letztere Teile sind nicht elektronisch zu veröffentlichen.



HTML



PDF



**(c) Entfernung einzelner Inhalte einer wissenschaftlichen Arbeit in der elektronischen Fassung:**

Im Regelfall dürfen nur Inhalte in wissenschaftliche Arbeiten aufgenommen werden, bei denen die elektronische Veröffentlichung rechtlich unbedenklich ist. Insbesondere gilt dies für Fotografien, Bilder und Illustrationen, bei denen entsprechende Benutzungsbewilligungen vorliegen müssen.

**In Einzelfällen kann die Verwendung von Inhalten, die urheberrechtlich oder anderweitig geschützt sind, für die Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung zwingend notwendig sein** (z.B. Fotografien von Werken der modernen Kunst und (Innen-)Architektur, Software/Code, literarische Großzitate, Musikzitate u.a.). Ist der Erhalt einer Werknutzungsbewilligung für die elektronische Veröffentlichung dieser Inhalte nachweislich oder mit vertretbarem Aufwand nicht möglich, so ist es erlaubt, die rechtlich geschützten Inhalte in der elektronischen Fassung der wissenschaftlichen Arbeit zu entfernen.

In derartigen Fällen sind drei Fassungen einzureichen/abzugeben:

- a. eine **vollständige elektronische Fassung** einschließlich allfälliger Anlagen zur **Beurteilung** und Archivierung;
- b. eine **vollständige gebundene Papierfassung** der wissenschaftlichen Arbeit inkl. allfälliger Anlagen auf Papier oder digitalen Datenträgern zur **Veröffentlichung** an der Universitäts- und Landesbibliothek Tirol;
- c. im Fall einer **Dissertation eine weitere vollständige gebundene Papierfassung** der wissenschaftlichen Arbeit einschließlich allfälliger Anlagen zur **Veröffentlichung an der Österreichischen Nationalbibliothek**;
- d. eine **elektronische Fassung zur Veröffentlichung**, in der jene Inhalte oder Anlagen, die aus rechtlichen Gründen nicht elektronisch veröffentlicht werden dürfen, entfernt wurden. Diese Fassung hat an geeigneter Stelle einen Hinweis auf die entfernten Teile und die Veröffentlichung der vollständigen gebundenen Papierfassung an der Universitäts- und Landesbibliothek Tirol zu enthalten.

Der Textteil beider elektronischen Fassungen muss identisch mit dem Textteil der gebundenen Papierfassung sein. Auch in diesem Fall ist zusätzlich ein Antrag auf Sperre der wissenschaftlichen Arbeit gemäß § 86 Abs. 4 UG möglich.



HTML



PDF

## Genauer Ablauf für Studierende:

### Neuer Ablauf für die Einreichung der Diplom-/ und Masterarbeit (gültig ab 1. November 2023)

Bei der Einreichung der Diplom- und Masterarbeit sind ab 1. November 2023 folgende Schritte zu beachten/unterscheiden:

- Die **Anmeldung der Diplomarbeit** bzw. die **Anmeldung der Masterarbeit** muss im Prüfungsreferat erfolgt sein (Satzung §25 Abs. 4).

#### Prüfungsreferate

Prüfungsreferate

Standorte/MitarbeiterInnen

Studien

Aktuelles



### Neuer Ablauf für die Einreichung der Dissertation (gültig ab 01. November 2023)

Bei der Einreichung der Dissertation sind ab 1. November 2023 folgende Schritte zu beachten/unterscheiden:

- Die **Anmeldung der Dissertation** muss im Prüfungsreferat erfolgt sein (Satzung §26 Abs.4).
- Die Dissertation ist in elektronischer Form einzureichen.  
Die Dissertation ist ehestmöglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Monaten ab Einreichung zu beurteilen. (Satzung §26

#### Prüfungsreferate

Prüfungsreferate

Standorte/MitarbeiterInnen

Studien

Aktuelles

Studiendekan/innen



# Informationsveranstaltung 8.5.2024

## Fakultät für Chemie und Pharmazie

- Information zur Sperre/Teilsperre von Dissertationen und Masterarbeiten bzw. zur verpflichtenden online-Veröffentlichung von Dissertationen und Masterarbeiten
- Grundsätzliches zur Beurteilung von Dissertationen und Masterarbeiten
- Koordinierte Prüfungstermine („Prüfungsplan“) für die Bachelorstudien
- Tutorien - werden unsere Angebote an die Studierenden angenommen?
- Allfälliges

## Studium an der Fakultät für Chemie und Pharmazie

### Chemie

#### Bachelorstudium Chemie **NEU**

- Neues Bachelorstudium Chemie
- Neues Curriculum 2023W
- Äquivalenzliste BA Chemie 2023W (neu) / BA Chemie 2008W (alt)
- Empfohlener Studienverlauf BA Chemie 2023W
- Stundenplan BA Chemie (komplett)
- Powerpointfolien der Infoveranstaltungen am 27.6 und 29.6.
- Sprechstundentermin (Thomas Müller)

#### Curricula:

- Bachelorstudium Chemie (altes Curriculum)
- Lehramtsstudium Unterrichtsfach Chemie (Curriculum)
- Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) - Lehramtsstudium Unterrichtsfach Chemie (Curriculum)
- Masterstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) Lehramtsstudium Unterrichtsfach Chemie (Curriculum)
- Masterstudium Chemie (Curriculum)
- Masterstudium Material- und Nanowissenschaften (Curriculum)
- Masterstudium Chemieingenieurwissenschaften (Curriculum)
- Doktoratsstudium Chemie (Curriculum)

#### Empfehlungen:

- Video: Chemie-Studium in Innsbruck
- Empfohlener Studienverlauf BA Chemie
- ~~Stundenplan BA Chemie~~
- Richtlinien zu Bachelorarbeit, Masterarbeit und Dissertation in Chemie
- Elektronische Einreichung der Diplom- und Masterarbeit (gültig ab 01. November 2023)
- Elektronische Einreichung der Dissertation (gültig ab 01. November 2023)

#### Prüfungstermine:

- Freigeschaltete Prüfungstermine BA Chemie
- Freigeschaltete Prüfungstermine MA Chemie

Fakultät für Chemie und Pharmazie

Forschung

Studium

Chemie

Pharmazie

Institute

Organisation

Weiterführende Links



## Wer darf eine Dissertation betreuen? => LFU Satzung!

### § 26. Betreuung und Beurteilung von Dissertationen

(1) Angehörige des wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonals der Universität Innsbruck (§ 94 Abs. 2 UG) mit Lehrbefugnis (venia docendi) sind berechtigt, Dissertationen aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis zu betreuen und zu beurteilen.

(2) Die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter ist berechtigt, darüber hinaus bei sachlicher Rechtfertigung, insbesondere bei Bedarf, folgende fachlich geeignete Personen als Betreuerinnen oder Betreuer und Beurteilerinnen oder Beurteiler heranzuziehen:

1. Privatdozentinnen und Privatdozenten der Universität Innsbruck;
2. emeritierte Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der Universität Innsbruck und Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten der Universität Innsbruck im Ruhestand;
3. assoziierte Professorinnen und Professoren der Universität Innsbruck gemäß § 27 Abs. 5 Kollektivvertrag sofern diese nicht bereits gemäß Abs. 1 prüfungsberechtigt sind;
4. Personen mit Lehrbefugnis (venia docendi) an einer anderen anerkannten inländischen Universität;
5. Personen mit Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis (venia docendi) an der Universität Innsbruck gleichwertig ist;
6. Personen ohne Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität mit einer der Lehrbefugnis (venia docendi) an der Universität Innsbruck gleichzuhaltenden Qualifikation;
7. in begründeten Einzelfällen: Personen mit einer der venia docendi an der Universität Innsbruck gleichzuhaltenden Eignung an außeruniversitären Forschungseinrichtungen.
8. Angehörige des wissenschaftlichen Personals der Universität Innsbruck mit Doktorat und ohne Lehrbefugnis (venia docendi), die ein Projekt aus höchst kompetitiv vergebenen Mitteln der Forschungsförderung leiten, eingeschränkt auf die Dissertationen der Projektmitarbeiterinnen oder Projektmitarbeiter, deren Thema in einem fachlichen Zusammenhang mit dem Projekt steht.



Wer darf eine Dissertation beurteilen? => LFU Satzung!

- (7) Die abgeschlossene Dissertation ist bei der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter in elektronischer Form einzureichen. Im Curriculum darf festgelegt werden, dass eine Dissertation auch aus inhaltlich oder methodisch in Zusammenhang stehenden Artikeln bestehen kann. Qualitätskriterien der jeweiligen wissenschaftlichen Disziplin sind im Curriculum und in der Dissertationsvereinbarung festzulegen. Sie hat eine eidesstattliche Erklärung zu beinhalten, in der bestätigt wird, dass die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis befolgt wurden. Eine eingereichte Dissertation ist zu beurteilen und kann nicht zurückgezogen werden. Die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter hat die Dissertation zwei Universitätslehrerinnen oder Universitätslehrern gemäß Abs. 1 und 2 vorzulegen. Eine Beurteilerin oder ein Beurteiler ist aus den Personengruppen gemäß Abs. 2 Z 4 bis 7 auszuwählen. Vom Erfordernis dieser externen Beurteilung darf in sachlich, insbesondere durch die jeweilige Fachkultur begründeten Fällen abgewichen werden. Aus dem Betreuerinnen- bzw. Betreuerenteam darf nur eine oder einer der Betreuerinnen oder Betreuer als Beurteilerin oder Beurteiler herangezogen werden. Auf Ersuchen der Beurteilerin oder Beurteiler ist die Dissertation zusätzlich zur elektronischen Form auch in schriftlicher Form einzureichen. Die Dissertation ist ehestmöglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen. Wird die Dissertation nicht fristgerecht beurteilt, hat die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter auf Antrag die Dissertation einer anderen Universitätslehrerin oder einem anderen Universitätslehrer gemäß Abs. 1 und 2 zuzuweisen.



## Anschreiben an die Gutachter (aktueller Entwurf)

Bitte achten Sie dabei auf folgende Punkte:

- Relevanz des Dissertationsthemas: Originalität und Aktualität
- Berücksichtigung und Anwendung der aktuellen Forschungslage:
  - Darstellung des Forschungsthemas im Kontext des aktuellen Stands der Forschung
  - Aus der Literatur entnommene Ansätze und Methoden in Bezug auf das Dissertationsthema
  - Eigene Ansätze und Methoden der Kandidatin/des Kandidaten in Bezug auf das Dissertationsthema
- Kritische Diskussion der Ergebnisse (Argumentation, Erkenntnisgewinn und Innovationsgehalt)
- Angemessenheit der Form und Qualität der sprachlichen Darstellung
- Für die abschließende Bewertung ist die österreichische Notenskala gemäß § 72 Abs. 2 UG zu verwenden:

Österreichische Notenskala	Definition
1	SEHR GUT: überdurchschnittliche Leistung, die auch einige Fehler enthalten darf
2	GUT: insgesamt gute solide Arbeit
3	BEFRIEDIGEND: Arbeit entspricht durchschnittlichen Anforderungen
4	GENÜGEND: Arbeit entspricht trotz Mängeln den Mindestanforderungen
5	NICHT GENÜGEND: Mindestanforderungen sind nicht erreicht (= nicht bestanden)

Die Universität Innsbruck legt größten Wert darauf, dass in wissenschaftlichen Arbeiten die geistigen und schöpferischen Leistungen Dritter nicht verletzt und Werke anderer korrekt zitiert werden, daher bitte ich Sie, besonders auch auf diese Punkte zu achten.

Darüber hinaus erwartet die Universität Innsbruck von Dissertierenden, die allgemein anerkannten Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis insgesamt einzuhalten, es sind somit u.a. auch Eigenleistungen aus älteren Arbeiten der Studierenden, die in die Dissertation übernommen wurden, jeweils zu zitieren.

Auf Wunsch steht Ihnen die digitale Version des Ergebnisberichts der Plagiatserkennungssoftware "Turnitin" zur Verfügung. Der entsprechende Link kann Ihnen nach Kontaktaufnahme mit dem Prüfungsreferat zugesandt werden (E-Mail: xxx@uibk.ac.at). Ich bitte Sie, den Bericht durchzusehen und bei Auffälligkeiten die vorliegende Arbeit jedenfalls auch dahingehend kritisch zu prüfen.

Gemäß § 26 Abs. 7 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen der Universität Innsbruck idgF ist eine eingereichte Dissertation zu beurteilen und kann nicht zurückgezogen werden.

Eingereichte Dissertationen können nicht überarbeitet werden, daher sind Korrekturvorschläge zur Arbeit im Zuge der Begutachtung nicht nötig bzw. können nicht berücksichtigt werden.

Die Beurteilungsfrist beträgt max. 3 Monate ab Einreichung der Dissertation, jedoch bitte ich Sie im Sinne der/des Studierenden diese Frist nach Möglichkeit kürzer zu halten. Sollten Sie sich außerstande sehen, die Beurteilung fristgerecht durchzuführen, bitte ich Sie um umgehende Benachrichtigung.



Bitte senden Sie Ihr Gutachten mit ihrem Briefkopf sowie versehen mit Datum und Ihrer Unterschrift per Post oder Mail (xxx@uibk.ac.at) an das Prüfungsreferat xx, 6020 Innsbruck. Ihr Gutachten wird dauerhaft aufbewahrt.

Bitte beachten Sie, dass die Universität Innsbruck die Erstellung von Gutachten nicht vergüten kann.

Unter diesem Link finden Sie die Studienprofilseite, die das Curriculum und etwaige Informationen zum Studium enthält: z.B. <https://www.uibk.ac.at/de/studien/phd-architektur/>

Unter diesem Link finden Sie die Guidelines der Fakultät:

Für Ihre Unterstützung danke ich Ihnen herzlich.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Universitätsstudienleiter

## Zeugnis über das Doktoratsstudium

Vorname(n), Familienname	Geburtsdatum
Studium <b>"Doctor of Philosophy"-Doktoratsstudium Pharmazeutische Wissenschaften</b>	Aufnahmedatum
Rechtliche Grundlage Curriculum für das Doctor of Philosophy - Doktoratsstudium der Pharmazeutischen Wissenschaften, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck vom 13. November 2008, 9. Stück, Nr. 66, i.d.g.F.	

Prüfung / Modul <i>Prüfer/in</i>	Typ / Sst.	ECTS- AP	Datum	Beurteilung
Wissenschaftliche Grundlagen/Kernkompetenzen <i>Prüfer/innen</i>	PM --	6,000		
Analyse und kritische Bewertung eigener Forschungsergebnisse sowie Progress Reports <i>Prüfer/innen</i>	PM 6,00	6,000		
Diskussion aktueller Forschungsergebnisse <i>Prüfer/innen</i>	PM 6,00	6,000		
Präsentation eigener Forschungsergebnisse <i>Prüfer/innen</i>	PM --	2,000		mit Erfolg teilgenommen
Generische Kompetenzen <i>Prüfer/innen</i>	PM --	5,000		
<b>Dissertation</b>				
<i>Thema der Dissertation</i>  <i>(Nebenbetreuer/in), (Nebenbetreuer/in), (Beurteiler/in), (Betreuer/in), (Zweitbeurteiler/in)</i>	--	150,00		
Verteidigung der Dissertation (Rigorosum) <i>Prüfungskommission</i>	PM --	5,000		

Ende der Auflistung

$6 \times 1 = 6$

$6 \times 1 = 6$

$6 \times 1 = 6$

$6 \times 1 = 6$

$6 \times 1 = 6$

$6 \times 1 = 6$

$5 \times 1 = 5$

$5 \times 1 = 5$

$150 \times 1 = 150$

$150 \times 2 = 300$

$5 \times 2 = 10$

$5 \times 1 = 5$

$\Rightarrow 183/178 = 1,03$

$\Rightarrow 328/178 = 1,84$

Regeln guter wissenschaftlicher Praxis? => LFU Satzung!

### **§ 11. Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis**

- (1) Erweist sich während der Betreuung einer schriftlichen Seminar-, Bachelor-, Diplom- oder Masterarbeit oder Dissertation, dass die oder der Studierende plagiiert (§ 51 Abs. 2 Z 31 UG) oder eine wissenschaftliche Leistung anderweitig, insbesondere durch Inanspruchnahme von Ghostwriting (§ 116a UG), vortäuscht (§ 51 Abs. 2 Z 32 UG), hat die oder der Betreuende die Studierende oder den Studierenden zu ermahnen, die jeweilige Arbeit nach den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis zu verfassen. In besonders schwerwiegenden Fällen kann die oder der Betreuende die Betreuung mit Genehmigung der Universitätsstudienleiterin oder des Universitätsstudienleiters zurücklegen.
- (2) Erweist sich nach der Einreichung einer schriftlichen Seminar-, Bachelor-, Diplom- oder Masterarbeit oder Dissertation zur Beurteilung, dass die oder der Studierende vorsätzlich und/oder in wesentlichen Teilen plagiiert (§ 51 Abs. 2 Z 31 UG) oder eine wissenschaftliche Leistung anderweitig, insbesondere durch Inanspruchnahme von Ghostwriting (§ 116a UG), vorgetäuscht (§ 51 Abs. 2 Z 32 UG) hat, ist die jeweilige Arbeit mit der Note „nicht genügend“ zu beurteilen sowie die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter zu informieren. Jede andere Verletzung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis ist bei der Benotung entsprechend zu berücksichtigen.



# Informationsveranstaltung 8.5.2024

## Fakultät für Chemie und Pharmazie

- Information zur Sperre/Teilsperre von Dissertationen und Masterarbeiten bzw. zur verpflichtenden online-Veröffentlichung von Dissertationen und Masterarbeiten
- Grundsätzliches zur Beurteilung von Dissertationen und Masterarbeiten
- **Koordinierte Prüfungstermine („Prüfungsplan“) für die Bachelorstudien**
- Tutorien - werden unsere Angebote an die Studierenden angenommen?
- Allfälliges

# Informationsveranstaltung 8.5.2024

## Fakultät für Chemie und Pharmazie

- Information zur Sperre/Teilsperre von Dissertationen und Masterarbeiten bzw. zur verpflichtenden online-Veröffentlichung von Dissertationen und Masterarbeiten
- Grundsätzliches zur Beurteilung von Dissertationen und Masterarbeiten
- Koordinierte Prüfungstermine („Prüfungsplan“) für die Bachelorstudien
- Tutorien - werden unsere Angebote an die Studierenden angenommen?
- Allfälliges

# Informationsveranstaltung 8.5.2024

## Fakultät für Chemie und Pharmazie

- Information zur Sperre/Teilsperre von Dissertationen und Masterarbeiten bzw. zur verpflichtenden online-Veröffentlichung von Dissertationen und Masterarbeiten
- Grundsätzliches zur Beurteilung von Dissertationen und Masterarbeiten
- Koordinierte Prüfungstermine („Prüfungsplan“) für die Bachelorstudien
- Tutorien - werden unsere Angebote an die Studierenden angenommen?
- **Allfälliges: Master Chemie in Englisch ab WS 24/25**